

SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER über den Bebauungsplan Nr. 32 "Wohnbebauung Bergstraße 2"

Teil A - Planzeichnung
M 1:500

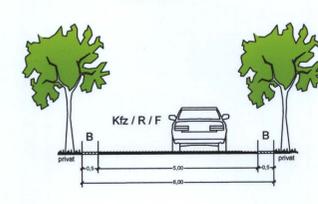


Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZ/90) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. 1991 I S. 58)

- 1. Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
WA 1 Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)**
- GRZ Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH Traufhöhe als Höchstmaß
 - FH Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
- offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - DN zulässige Dachneigung
 - WD, KWD, SD Walrn-, Krüppelwalrn-, Satteldach
 - zulässige Hauptfrichtung
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsbenutzter Bereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Grünflächen
 - Heckenanpflanzung, privat
 - Obstwiese, privat
 - Straßenbegleitgrün, öffentlich
- Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
- Schutzgebiet für Oberflächenwasser - Schutzzone IIIa
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25b BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - vorhandene Geländehöhen in m ü. HN
 - Lagefestpunkt
 - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
 - Bemaßung in m
 - Böschung vorhanden
 - Bäume außerhalb des Geltungsbereiches
 - Zaun vorhanden
 - Hecke vorhanden
 - Straßenquerschnitt
 - Trennung zwischen bindigen und nicht bindigen Böden

Empfohlener Straßenquerschnitt
Angaben in m



Nutzungsschablonen

	WA 1	I
GRZ	0,25	o
DN	22°-35°	TH max. 3,50
		(E)

	WA 2	II
GRZ	0,25	o
I:	DN 30°-45°	FH min. 6,50
II:	DN 0°-20°	FH max. 8,50
I:	WD, KWD, SD	(E)

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III a des oberirdischen Einzugsgebietes der Warnow für das Wasserversorgungsgebiet Rostock. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

An der Bergstraße befindet sich ein Lagefestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagentabelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmarken sind nach § 7 Vermessungs- und Katastergesetz M-V gesetzlich geschützt und dürfen nicht verändert, entfernt oder überbaut werden. Mögliche Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten sind mindestens 4 Wochen vor Beginn einer Baumaßnahme mit dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Schwerin abzustimmen.

Empfehlung: Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

Hinweise
Nach gegewärtigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Bau- und Kunst- denkmale oder Baudenkmale betroffen. Um die Arbeiten möglicherweise baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmal- schutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III a des oberirdischen Einzugsgebietes der Warnow für das Wasserversorgungsgebiet Rostock. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

An der Bergstraße befindet sich ein Lagefestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagentabelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmarken sind nach § 7 Vermessungs- und Katastergesetz M-V gesetzlich geschützt und dürfen nicht verändert, entfernt oder überbaut werden. Mögliche Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten sind mindestens 4 Wochen vor Beginn einer Baumaßnahme mit dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Schwerin abzustimmen.

Empfehlung: Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

Des Weiteren sollten bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen werden. So sollen Vorkehrungen für den Einsatz von mindestens 5 m² Solarthermie-Flächen je Einzelhaus getroffen werden. Die weiteren Möglichkeiten alternativer Energieerzeugung sollten geprüft werden (z.B. Erd- oder Luftwärmepumpe).

Teil B - Text
Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsber- echnungs- und Wohnbaugesetz vom 22.11.1993 (BGBl. I S. 466)

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 4 BauNVO)**
- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA-Gebieten) sind Betriebe des Beherber- gungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwal- tungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zuläs- sig.
- 1.2 Für das Erdgeschoss gilt eine maximale Sockelhöhe von 0,50 m über dem Bezugs- punkt. Die Traufhöhe darf innerhalb der WA-Gebiete WA 1 maximal 3,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Innerhalb der WA-Gebiete WA 2 wird die mini- male Firsthöhe mit 6,50 m und die maximale Firsthöhe mit 8,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Die Sockelhöhe ist der Abstand zwischen Oberkante Rollläden des Erdgeschosses und Oberkante Gelände. Die Traufhöhe ist gleich der Schnittlinie der Außenkante der Außenwände mit dem äußeren Punkt des Daches, also der Dachaußenhaut. Die Firsthöhe ist gleich die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußeren Begrenzungskante beider Dachschrägen. Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt als maximal zuläs- sige Höhe des Gebäudes die festgesetzte maximale zulässige Firsthöhe. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die mittlere Höhe der vom Gebäude überdeckten, natürlich anstehenden Geländeoberfläche.
- 1.3 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um max. +/- 0,5 m verändert werden. Erdwälle höher als 1,0 m sind unzulässig.
- 2. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
Die Größe der Baugrundstücke wird auf mindestens 600 m² je Einzelhaus und auf 450 m² je Doppelhaushälfte festgesetzt.
- 3. Flächen für Carports, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12, 14 und 23 BauNVO)**
Innerhalb der WA-Gebiete ist die Errichtung von Carports, Garagen, Nebenan- lagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter nur außer- halb des Vorgartenbereiches zulässig. Der Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der Planstraße A bzw. der öffentlichen Grünfläche parallel zur Berg- straße und der straßenseitigen Hauptgebäudefront, einschließlich deren seitli- cher Verlängerung.
- 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Je Einzelhaus oder je Doppelhaushälfte sind maximal zwei Wohnungen zuläs- sig.
- 5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Sichtdreiecke sind Neben- anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Grundstücksentwässerungen und Strauchwerk dürfen straßenseitig eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenanzhöhe von über 2,00 m.
- 6. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
Das auf den Grundstücksparzellen innerhalb des Bereiches I anfallende Nie- derschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zur Versickerung zu bringen. Für das auf den Grundstücksparzellen innerhalb des Bereiches II anfallende Niederschlagswasser ist die Einleitung in den zentralen Regenwasserkanal in der Planstraße A vorzusehen.
- 7. Grünflächen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB u. §§ 202 bis 202b BauGB)**
- 7.1 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün ist die Herstellung von Grundstückszufahrten nur außer- halb der festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zulässig.
- 7.2 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen „Heckenanpflanzung“ ist eine mindestens 3-reihige Feldhecke mit Krautsaum anzulegen. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 1,50 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,50 m zu erfolgen. Als Überhälter fungieren Wildapfel und Wildbirne. Diese sind innerhalb der Mittelreihe in einem Abstand von 9 bis 11 m abwechselnd zu pflanzen. Die Auswahl der Gehölze hat gemäß der nachstehenden Pflanzliste zu erfolgen. Die Strauchgehölze sind in Gruppen von je 3 bis 6 Pflanzen in den Außen- bzw. Mittelreihen anzulegen. Hasel und Purzier-Kreuzdorn sind aus- nahmslos in der Mittelreihe zu setzen. Pflanzentypen und Hundrose sind in den Außenreihen in den Abständen von 9 bis 11 m zu pflanzen.
- 7.3 Der notwendige externe Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch die Errichtung des Öko-Kontos (Reg- Nr.: SCH-002) des Zweckverbandes Schalelandenschaft „Pflanzmaßnahme am Kuhlraider Moor“ in Höhe eines Flächenäquivalents von 4.000 Punkten.
- 7.4 Als verbleibender externer Ausgleich (in Höhe von 817,50 Punkten) ist auf dem Flurstück 19/9, Flur 6 in der Gemarkung Neukloster der Stadt Neukloster ein Betonschacht (inkl. Nebenanlagen ca. 20 m³) abzurufen sowie auf 520 m² Fläche eine mindestens 5 m breite und 3-reihige Feldhecke mit Krautsaum anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage der Hecke hat entlang des vorhandenen, unbesetzten Fußweges zu erfolgen. Die Pflanzung ist mit einem Pflanzabstand von 1,50 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,50 m aus- zuführen. Als Überhälter fungieren Wildapfel und Wildbirne. Diese sind inner- halb der Mittelreihe in einem Abstand von 9 bis 11 m abwechselnd zu pflanzen. Die Strauchgehölze sind in Gruppen von je 3 bis 6 Pflanzen in den Außen- bzw. Mittelreihen anzulegen. Hasel und Purzier-Kreuzdorn sind ausnahmslos in der Mittelreihe zu setzen. Pflanzentypen und Hundrose sind in den Außenreihen in den Abständen von 9 bis 11 m zu pflanzen.
- 7.5 Die Gebührensätze sind gemäß der nachstehenden Pflanzliste zu treffen.
- 7.6 Für die Anpflanzungen der Feldhecken gemäß den Festsetzungen unter 7.2 und 7.4 sind die Gehölze der nachfolgenden Pflanzentabelle zu verwenden:
- | Überhälter: | Wildapfel |
|--------------------|------------------------|
| Malus sylvestris | - Wildapfel |
| Pyrus communis | - Wildbirne |
| Strauchgehölze: | |
| Prunus spinosa | - Schlehe 30% |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn 20% |
| Acer campestre | - Feld-Ahorn 15% |
| Corylus avellana | - Hasel 15% |
| Rosa canina | - Hundrose 10% |
| Rhamnus cathartica | - Purzier-Kreuzdorn 5% |
| Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen 5% |
- 7.7 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen „Obstweiser“ sind insgesamt sechs hochstämmige Obstbäume der alten Sorten Pyrus 'Augustbime', Prunus 'Hausweitsche' und Malus 'Pommerscher Krummstil' mit STU 12/14 anzupflanz- en und dauerhaft zu erhalten. Die für die Anpflanzung der festgesetzten sechs Einzelbäume auf den privaten Grundstücken entlang der Erschließungsstraße A sind heimische, kleinkronige Laubgehölze der Art Zweigfüßiger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hoch- stamm, SW, STU 16/18 zu verwenden. Die in der Planzeichnung dargestellten Baumstände können entsprechend dem örtlichen Erdbestand der Er- schließung und Grundstückszuwegung geringfügig verschoben werden. Die Bäume sind mit einem Dreieck zu sichern und durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss und Verdunstung zu sichern. Diese Einzelbäume sind im Zuge der Herstellung der Erschließungsanlagen anzupflanzen.
- 7.8 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträu- chern ist eine Hecke, auch als geschnittene Hecke, aus heimischen Laubgehöl- zen herzustellen. Die Verwendung von Lebensbaum- und Scheinzypressen- wäxchen (z.B. Thuja) ist unzulässig.
- 7.9 Sämtliche Gehölzpflanzungen sind drei Jahre in der Entwicklungspflege zu hal- ten sowie dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Erziehungsschritte sind auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- 7.10 Stellplätze und Hofflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Schotter- rasen, Rasenplaster, Fugenplaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wasser- gebundene Decke) herzustellen.
- 7.11 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wie- derverwertung zuzuführen.

- 8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBAuO M-V)**
- 8.1 Für Dacheindeckungen der Haupt- und Nebengebäude sind nur nicht- glänzende rote, rotbraune, braune oder anthrazitfarbene Torziegel oder Beton- platten sowie Dacheindeckungen mit Reet zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind auch Dächer aus grauem, vorverwittertem Zinkblech zulässig. Hauptgebäude mit 5° Dachneigung sowie Dächer von Garagen und Nebengebäuden dürfen auch mit grauen oder schwarzen Dachbahnen ein- gedeckt werden. Zulässig ist bei Dächern von Hauptgebäuden, Garagen und Nebengebäuden außerdem die Ausbildung als begrüntes Dach oder die Ausbil- dung als Standort für Photovoltaikanlagen oder Anlagen der Solarthermie. Sofern Dächer bis 10° als Standort für Anlagen der Photovoltaik oder Solarthermie ausgebildet werden, dürfen diese auch mit Dachbahnen eingedeckt werden. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind außerdem zulässig, wenn sie in die Dach- und/oder Wandflächen des Gebäudes integriert sind oder Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches sind. Aufgeständerte Solaran- lagen sind nicht zulässig.
- 8.2 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
- 8.3 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleide- oder Ranklatten zu versehen.
- 8.4 Einfriedungen zur Straßenseite (bei Eckgrundstücken zu den Straßenseiten) sind nur als heimische Laubhecke, Holzzaun oder Feldsteinmauer zulässig. Die maximal zulässige Höhe an der Straßenseite beträgt 1,20 m. Lebensbaum- und Scheinzypressengewächse (z.B. Thuja) sind als straßenseitige Einfriedungen unzulässig.
- 8.5 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtflächen, wechselndem oder sich ver- wendendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist un- zulässig.
- 8.6 Es wird auf § 84 der LBAuO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBAuO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekannt- machtung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 89 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadt Neukloster vom 17.06.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Wohnbebauung Bergstraße 2" umfassend die Flurstücke 19/8 (teilw.) und 19/2 (teilw.) der Flur 6 in der Gemarkung Neukloster, begrenzt durch die Bergstraße im Südosten und durch Wiesen- und Weideflächen im Nordosten und Nordwesten, durch die Kleingartenanlage im Südosten und durch Wiesen- und Weideflächen im Nordosten und Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17.09.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 01.11.2012 erfolgt.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPiG) mit Schreiben vom 02.11.2012 beteiligt worden.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 05.11.2012 bis zum 30.11.2012 während der Dienststunden im Rathaus Neukloster durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.11.2012 zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltaufklärung aufgefordert worden.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 und den Entwurf der Begründung dazu am 11.03.2013 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtli- chen Bauvorschriften haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.03.2013 bis zum 26.04.2013 während der Dienststunden im Rathaus Neukloster öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hin- weis, dass Anregungen während der Auslegungsrunde von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.03.2013 durch Veröf- fentlichung in der Ostsee-Zeitung bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben kön- nen und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragstel- ler im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be- lange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2013 zur Abga- be einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unter- richtet worden.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 18.06.2013 wird als richtig dargestellt be- scheinhaltet. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur vor Ort möglich ist. Die rechtsverbindliche Flu- karte im Maßstab 1:2000 wurde freigegeben. Karten können nicht abge- rufen werden.
Wismar, den 18.06.2013 (Siegel) Offiziell. Deut. Vermesser
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie die Stel- lungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.06.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 17.06.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung dazu wurde gebilligt.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hier- mit am 18.6.13 ausgefertigt.
Stadt Neukloster, den 18. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 17.06.2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.06.2013 in Kraft getreten.
Stadt Neukloster, den 20. JUNI 2013 (Siegel) Der Bürgermeister

